Nationale Adoption durch Dritte

Kind ist unbekannt und hat Wohnsitz in der Schweiz.

Die künftigen Adoptiveltern (Ae) möchten ein ihnen unbekanntes Kind aus der Schweiz zwecks Adoption aufnehmen.

Ae absolvieren bei PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz den Vorbereitungskurs für adoptionswillige Paare.

Die künftigen Ae schicken dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) eine Kopie der Kursbestätigung zu. Auf Wunsch kann im AGS ein im Anschluss ein Infogespräch durchgeführt werden.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales schickt den künftigen Ae die Gesuchsunterlagen.

Die künftigen Ae reichen beim AGS die Gesuchsunterlagen ein.

Das AGS prüft die Gesuchsunterlagen.

Das AGS tritt auf das Gesuch ein.

Das AGS tritt auf das Gesuch nicht ein.

Rechtsmittel:
Beschwerde innert 10 Tagen

Das AGS gibt dem Sozialgutachter den Auftrag, sich mit den Ae für die Sozialberichterstattung in Verbindung zu setzen.
⇨ Kopie des Antrages zur Erstellung des Sozialberichtes an Ae.

Der Sozialgutachter führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht über die künftigen Ae. Den Sozialbericht wird den Ae und dem AGS zugestellt.

Das AGS erteilt die Eignungsbescheinigung (EB) zur Aufnahme eines Kindes zwecks späterer Adoption und informiert die involvierten Stellen.

Das AGS verweigert die Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zwecks späterer Adoption und informiert die involvierten Stellen (KESB, Schweizerische Fachstelle für Adoption).

Rechtsmittel:
Beschwerde innert 10 Tagen

Warten auf einen Kindervorschlag. Frist der EB beachten.
Kindervorschlag kann auch ausbleiben!

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz schlägt dem Vormund des Kindes geeignete Ae vor.

Die gesetzliche Vertretung (Vormund) des zur Adoption frei gegebenen Kindes wählt das künftige Adoptionselternpaar aus.

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz leitet dem AGS den Kindervorschlag weiter.
Das AGS prüft den Kindervorschlag auf Übereinstimmung mit dem Kinderprofil.

↓

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz unterbreitet den Kindervorschlag den Ae.

↓

Die künftigen Ae geben ein erstes Einverständnis zum Kindervorschlag (schriftlich ans AGS)
Das Adoptivkind wird den künftigen Ae vorgestellt und erste Kontakte finden statt.

↓

Die künftigen Ae bestätigen PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz ihren Wunsch, das ihnen zugeteilte Kind aufnehmen zu wollen.

↓

Das AGS erhält die restlichen Unterlagen zum Kinderdossier und prüft diese.

↓

Das AGS stellt die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes aus

Das AGS verweigert die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes

↓

Rechtsmittel:
Beschwerde innert 10 Tagen

↓

Das AGS informiert die gesetzliche Vertretung des Kindes und die am Wohnort der künftigen Adoptiveltern mandatsführende KESB umgehend über die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme des Kindes.

↓

Die KESB errichtet für die Dauer der wenigstens jährigen Pflegezeit eine Vormundschaft für das Kind.

↓

Das Adoptivkind zieht bei seinen künftigen Adoptiveltern ein. Die Adoptiveltern melden die Ankunft des Adoptivkindes bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes innerhalb von 8 Tagen an.

↓

Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit erstellt der Vormund einen Bericht und leitet diesen an die KESB weiter.

↓

Die künftigen Ae beantragen mittels Gesuch beim Amt für Gemeinden, Abteilung Zivilstand und Bürgerrecht die Adoption des Kindes. Die Vormundin/der Vormund des Kindes unterstützt sie dabei.

↓

Nach Eintrag in das Familienregister leiten die Ae eine Kopie des Familienausweises ans AGS weiter.